

## **1. Geltungsbereich**

Dieses institutionelle Schutzkonzept zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gilt für den Katholischen Akademischen Ausländer-Dienst e.V. (KAAD). Der KAAD ist das Stipendienwerk der katholischen Kirche in Deutschland für Postgraduierte sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus (Entwicklungs-) Ländern Asiens, Afrikas, Lateinamerikas, des Nahen und Mittleren Ostens sowie Ost- und Südosteuropas. Durch Stipendien, Bildungsveranstaltungen sowie persönliche und spirituelle Begleitung fördert er seine Stipendiatinnen und Stipendiaten mit Blick auf eine multiplikatorische Tätigkeit in ihren Heimatländern. Dies geschieht in Kooperation mit Partnergremien und Vereinen ehemaliger Stipendiatinnen und Stipendiaten in diesen Ländern, mit dem Ziel einer (wissenschaftlichen) Netzbildung und eines Beitrags zu einer ganzheitlichen Entwicklung, die die religiöse und interreligiöse Dimension einschließt. Die Geschäftsstelle des KAAD liegt in Bonn, das Belegenheitsbistum des KAAD ist das Erzbistum Köln.

Für den KAAD und die darin handelnden Akteure ist die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ein zentrales Anliegen. Sexueller Missbrauch ist eine Straftat. Der KAAD setzt alles daran, diese Straftaten zu verhindern.

Das Schutzkonzept des KAAD wurde auf der Grundlage der ‚Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz‘ (hier fortan: ‚Rahmenordnung‘ bzw. in den Anmerkungen: RahmenO) in ihrer im Amtsblatt der Erzdiözese Köln vom 1. Januar 2020 veröffentlichten Fassung entwickelt. Die ‚Rahmenordnung‘ legt im Geltungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz verbindliche Regeln für eine umfassende Prävention fest: „Ziel der katholischen Kirche und ihrer Caritas ist es“, so heißt es in der Präambel der ‚Rahmenordnung‘, „allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.“ Der KAAD fühlt sich diesem Ziel uneingeschränkt verpflichtet. Durch die Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes beabsichtigt der KAAD, „eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu praktizieren und weiterzuentwickeln“.

Im KAAD findet in Ergänzung zur ‚Rahmenordnung‘ und dem vorliegenden Schutzkonzept zudem die ‚Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst‘ (hier fortan: ‚Ordnung‘) in ihrer ebenfalls im Amtsblatt der Erzdiözese Köln vom 1. Januar 2020 veröffentlichten Fassung Anwendung. In der Mitgliederversammlung des KAAD vom 11. November 2020 wurde beschlossen, die *Rahmenordnung* und die *Ordnung* in die Satzung des KAAD zu übernehmen.

Es handelt sich bei dem Schutzkonzept des KAAD um einen Standard, der in transparenter und nachvollziehbarer Weise das Vorgehen im Verdachts- oder Beschwerdefall regelt. Das Konzept unterliegt regelmäßigen Überprüfungen (Evaluationen), spätestens nach fünf Jahren und Weiterentwicklungen entsprechend der Vorgaben der ‚Rahmenordnung‘.

## 2. Risikofaktoren für Grenzverletzungen, psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt

Entsprechend der ‚Rahmenordnung‘ müssen bei allen Präventionsmaßnahmen „unterschiedliche Bedarfs- und Gefährdungslagen [...] angemessen berücksichtigt werden.“ Daher hat der KAAD zunächst eine Risikoanalyse durchgeführt:

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten des KAAD sind ausnahmslos Erwachsene. Durch Stipendien, Bildungsveranstaltungen sowie persönliche und spirituelle Begleitung fördert der KAAD seine Stipendiatinnen und Stipendiaten. In der Arbeit des KAAD stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Partnernetzwerke und der Akademische Ausschuss bei der Auswahl, der Förderung und der Alumni-Arbeit mit Erwachsenen in oder aus dem Globalen Süden in Kontakt. Durch die finanzielle Förderung können auf Grund von hierarchischen Strukturen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse entstehen, die keinesfalls ausgenutzt werden dürfen. Derartige Verhältnisse können auch im seelsorglichen Zusammenhang, bei der ideellen Förderung oder im Rahmen des Austausches entstehen.

Exemplarisch seien hier die folgenden Situationen bzw. Konstellationen mit Gefährdungspotenzial angeführt:

- (a) Im Rahmen der(s) (Vor-) Auswahlverfahrens werden die Antragstellerinnen und Antragsteller zu Interviews mit den Partnergremien des KAAD eingeladen. Die Auswahlgespräche finden in der Regel durch mehrere Mitglieder des Partnergremiums statt.
- (b) Die Teilnahme von Kindern an Bildungsveranstaltungen des KAAD ist im Fall von Familienbesuchen möglich.
- (c) In der Auswahl, während der Förderung und der Ehemaligenarbeit können Erwachsene beteiligt sein, die auf Grund von Gebrechlichkeit und Krankheit wehrlos und insofern schutzbedürftig sind.

Folgende Risikofaktoren können generell das Risiko von Grenzverletzungen sowie von psychischer und sexualisierter Gewalt erhöhen:

- (a) Die Thematik von Machtverhältnissen wird nicht aufgegriffen.
- (b) Persönlicher Austausch ohne Anwesenheit von dritten Personen.
- (c) Es bestehen private Kontakte zwischen Stipendiatinnen, Stipendiaten und Mitarbeitenden.
- (d) Auf eine eigene Selbstreflexion des Verhaltens der Mitarbeitenden wird verzichtet, was zum Verlust der professionellen Distanz der Mitarbeitenden führen kann.
- (e) Es besteht zwischen den Mitarbeitenden keine Kultur der Kritik.
- (f) Die spirituelle Selbstbestimmung und die Autonomie der Ausführung des Glaubens werden eingeschränkt.
- (g) Das Abhängigkeitsverhältnis in der geistlichen Begleitung wird zu manipulativen Zwecken ausgenutzt.

## 3. Begriffsbestimmungen

Vorweg sollen zunächst die Begrifflichkeiten definiert werden, um (potentielle) Übergriffe einzuordnen. Es werden die gängigen Begriffsbestimmungen von sexualisierter Gewalt<sup>1</sup> angewandt. Es wird zwischen Grenzverletzungen/-überschreitungen, sexuellen Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt unterschieden.

Eine Grenzverletzung/-überschreitung ist ein unangemessenes Verhalten, das rechtlich nicht als Straftat behandelt wird. Grenzverletzungen sind nicht sexuell motiviert und können im privaten und

---

<sup>1</sup> Die hier explizierten Begriffsbestimmungen orientieren sich an den Erläuterungen in §2 der ‚Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung)‘ (Amtsblatt des Erzbistums Köln, Stück 5, 30. April 2014 [Jg. 154], Nr. 93) sowie an den Ausführungen in: Erzbistum Köln – Stabsstelle Prävention und Intervention (Hrsg.), Augen auf – Hinsehen und schützen. Informationen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Köln 2013, S. 4 f.

beruflichen Umfeld auftreten. Das Distanzbedürfnis eines Mitmenschen wird oftmals unabsichtlich verletzt, gerade in interkulturellen Kontexten. Hier kann eine Kultur gegenseitiger Achtsamkeit dazu beitragen, das Bedürfnis einer anderen Person nach Distanz angemessen wahrzunehmen.

Sexualisierte Gewalt wird in einem Kontext von Grenzverletzungen/-überschreitungen und des Ausnutzen von beruflichen und institutionellen Personen begünstigt. Daher sind alle Personen, die in irgendeiner Weise für den KAAD tätig sind, angehalten, einen achtsamen Umgang miteinander zu pflegen, der sich in einer geeigneten Distanz ausdrückt. Sexuelle Übergriffe gehen über Grenzverletzungen/-überschreitungen hinaus: Sie sind geplante (beabsichtigte), sexuell motivierte Formen der Missachtung und Verletzung der persönlichen Freiräume eines anderen Menschen. Sie dienen den Tätern häufig dazu, Möglichkeiten zur Anwendung von stärkeren Formen sexueller Gewalt zu sondieren bzw. vorzubereiten. Zu den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (vgl. StGB §§174–184) – und damit zu den strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt – zählen der Missbrauch von Erwachsenen, Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger sowie das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und der Eigenbesitz von kinderpornographischem Material.

#### **4. Schutzfaktoren vor sexualisierter und körperlicher Gewalt sowie Grenzverletzungen**

##### **4.1 Persönliche Eignung und Personalauswahl**

- (a) Der Träger und die Geschäftsleitung sorgen für eine ausreichende finanzielle Ausstattung u. a. für Weiterbildungen und eine ausgewogene Personalstruktur.
- (b) Es bestehen klare und fachliche Leitungsstrukturen, die den Mitarbeitenden einen Rahmen für ihre Tätigkeit geben.
- (c) In Übereinstimmung mit den Vorgaben der ‚Rahmenordnung‘ (§3 Abs. 1) wird die Bedeutung, die die Prävention sexualisierter Gewalt für den KAAD einnimmt, bereits in den Personalgewinnungsverfahren für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle verdeutlicht. Im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßig stattfindenden Personalgesprächen mit den Beschäftigten in allen Bereichen (Referaten) sprechen die Personalverantwortlichen (Leitung, Referatsleiterinnen und -leiter) präventionsrelevante Themen an.

##### **a.2 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung**

- (a) Vor Einstellung müssen alle Beschäftigten des KAAD ein erweitertes (polizeiliches) Führungszeugnis vorlegen (eFZ). Im Fall von einschlägigen Einträgen im eFZ ist eine Beschäftigung der betreffenden Person ausgeschlossen. Alle Beschäftigten des KAAD müssen neben dem eFZ eine Selbstauskunftserklärung (Anlage 1) vorlegen.
- (b) Ehrenamtlich tätige Personen und Honorarkräfte, die auf Veranstaltungen des KAAD betreuenden oder begleitenden Kontakt zu Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, müssen eine Selbstauskunftserklärung (Anlage 1) beibringen, mit der die betreffende Person versichert, dass sie nicht wegen einer Straftat nach §72a Abs. 1 SGB verurteilt worden ist.
- (b) Die Kostenübernahme der erweiterten Führungszeugnisse ist wie folgt geregelt:
  - Ehrenamtlich Tätige (Erzbistum)
  - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Arbeitgeber)
  - Neueinstellungen (Arbeitnehmer)

#### 4.3 Fortbildungen

- (a) Die Beschäftigten des KAAD müssen sich regelmäßig Schulungen zu Fragen der Prävention sexualisierter Gewalt unterziehen. Die Teilnahme an diesen Schulungen ist grundsätzlich für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle verpflichtend. Dabei finden in Absprache mit den die Präventionsschulungen leitenden externen Referentinnen und Referenten die in der ‚Rahmenordnung‘ geforderten Grundkenntnisse und weiterführenden Kompetenzen (§3 Abs. 6 RahmenO) zielgruppengerecht und aufgabenbezogen Berücksichtigung. Ebenfalls trägt der KAAD Verantwortung dafür, dass auch die Geistlichen Begleiterinnen und Begleiter, die für den KAAD im Rahmen eines Gestellungsvertrages für den KAAD tätig sind, Präventionsschulungen – im KAAD oder durch einen anderen (kirchlichen) Träger – absolvieren.
- (b) Für die Präventionsfachkraft ist die Teilnahme an einer jährlichen Veranstaltung verpflichtend: Vernetzungstreffen, Fortbildung oder Fachtagung sowie eine Auffrischungsveranstaltung von 2,5 Stunden alle fünf Jahre.

#### 4.4 Verhaltenskodex

- (a) Es liegt ein Verhaltenskodex für die Mitarbeitenden vor, der sexuelle Übergriffe sowie jede Art der Grenzverletzung ächtet. Der Katholische Akademische Ausländer-Dienst ist eine Institution der katholischen Kirche und als solche am christlichen Menschenbild orientiert, in dem die Würde und Integrität der menschlichen Person unantastbar ist. Als kirchlicher Arbeitgeber ist sich der KAAD seiner besonderen Vorbildfunktion bewusst und will durch eine achtsame und selbstreflektierte/-kritische Haltung für eine optimale Prävention in all seinen Tätigkeitsbereichen sorgen. Im KAAD ist daher ein Verhaltenskodex formuliert worden, der Orientierung für adäquates Verhalten gibt sowie eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts vor den Grenzen des Anderen fördert (Anlage 2). Der Verhaltenskodex ist von allen Beschäftigten des KAAD durch Unterzeichnung anzuerkennen. Das unterzeichnete Dokument wird in der Personalakte hinterlegt. Auch die ehrenamtlich für den KAAD tätigen Personen sind dazu verpflichtet, den Verhaltenskodex zu unterzeichnen (z. B. die Partnergremien oder die Vertrauensdozentinnen und -dozenten). Die Pflicht zur Unterzeichnung des Verhaltenskodex schließt dabei auch Personen ein, die als Honorarkräfte auf Veranstaltungen des KAAD tätig sind.
- (b) Es besteht im KAAD ein gemeinsam erarbeiteter Konsens über ethische, interkulturelle und pädagogische Grundhaltungen, Normen und Regeln.
- (c) Die Beteiligungsrechte von Stipendiatinnen und Stipendiaten werden klar kommuniziert und ihre Mitbestimmung wird gepflegt.

### 5. Beschwerdewege

Es bestehen unabhängige Beschwerdestellen und ein Konzept zum Umgang mit Beschwerden. Der KAAD bittet ausdrücklich alle Stipendiatinnen und Stipendiaten, alle Alumni sowie alle für den KAAD tätigen Personen, Verdachtsfälle, die in der Perspektive dieses Schutzkonzepts als relevant erscheinen, und entsprechende Beschwerden anzusprechen und offenzulegen. Hierzu steht im KAAD folgende Ansprechpartnerin zur Verfügung: Frau Martina May / (0228) 91758-24

Neben der Präventionsfachkraft stehen weitere Personen in der Geschäftsstelle zur Verfügung:

- Für die Stipendiatinnen und Stipendiaten: die betreuenden Referentinnen und Referenten in der Geschäftsstelle des KAAD

- Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: die Generalsekretärin oder die zentrale Ansprechpartnerin Martina May

Ebenfalls besteht die Möglichkeit, eine Beschwerde anonym über ein Formular auf der KAAD Homepage ([www.kaad.de](http://www.kaad.de)) zu melden.

Im Rahmen der Kooperation zwischen dem KAAD und der Stabsstelle Intervention im Erzbistum Köln (Leitung: Frau Malwine Raeder, Interventionsbeauftragte, Marzellenstraße 32, 50668 Köln) können im Verdachts- oder Beschwerdefall folgende vom Erzbistum Köln beauftragte externe Ansprechpersonen für Betroffene von sexuellem Missbrauch kontaktiert werden ([https://www.erzbistum-koeln.de/rat\\_und\\_hilfe/sexualisierte-gewalt/betroffene/](https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/betroffene/)):

Peter Binot (0172 290 1534)

Martin Gawlik (0172 290 124)

Die Koordination des Verfahrens zur Klärung der Verdachts- oder Beschwerdefälle liegt bei der Stabsstelle Intervention im Erzbistum Köln.

Nach dem Erhalt einer Meldung von sexualisierter Gewalt prüfen die Ansprechpersonen zunächst, welches weitere Vorgehen notwendig ist. In Abstimmung mit den Betroffenen wird in der Regel die Meldung an die Interventionsbeauftragte für den Bereich des Erzbistums Köln (Stabsstelle Intervention) weitergeleitet. Diese informiert über den Generalvikar den Erzbischof und koordiniert das weitere Vorgehen. Zur Unterstützung der Interventionsbeauftragten ist ein Beraterstab eingerichtet worden, in dem externe Fachleute den Vorfall bewerten und eine Handlungsempfehlung abgeben. Die weiteren Verfahren werden dann entsprechend der Ordnung und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls eingeleitet. Während des gesamten Verfahrens stehen die Ansprechpersonen den Betroffenen zur Seite.

Weitere Beratungsstellen sind auf dem Hilfeportal Sexueller Missbrauch (<https://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite>) einsehbar.

Alle Beschäftigten des KAAD e.V. sind gemäß §3 der ‚Ordnung‘ dazu verpflichtet, entsprechende Verdachtsfälle der Leitung oder den Ansprechpersonen des KAAD zu melden, die diese Meldung an die Stabsstelle Intervention im Erzbistum Köln weiterleiten. Das Vorgehen im Verdachts- oder Beschwerdefall erfolgt dabei stets im Rahmen der von der ‚Ordnung‘ definierten Verfahrensweise. Die konkrete Vorgehensweise wird in der Anlage 4 skizziert.

Bei Bedarf wird auch eine externe Beratung zur Bearbeitung der Fälle eingeholt.

Alle Beschäftigten des KAAD sind gemäß §3 der ‚Ordnung‘ dazu verpflichtet, entsprechende Verdachtsfälle der Leitung oder den Ansprechpersonen des KAAD zu melden.

## **6. Nachhaltige Aufarbeitung**

Im Fall eines Vorfalls (sexualisierter) Gewalt verpflichtet sich der KAAD zur nachhaltigen Aufarbeitung. Kommt es zu einem Verdachtsfall (sexualisierter) Gewalt, prüft der KAAD in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten, welche Unterstützungsleistungen sinnvoll und angemessen sind. Hierbei unterscheidet er zwischen geschlechtsspezifischen Hilfen für einzelne oder für Gruppen. Federführende Ansprechperson zur nachhaltigen Aufarbeitung im KAAD ist die Generalsekretärin.

## 7. Qualitätsmanagement

Die Präventionsmaßnahmen des KAAD werden in Schulungen zum Thema Prävention und in Team- und Dienstgesprächen thematisiert. Die Seminarleitenden bzw. Durchführenden von Bildungsveranstaltungen sind dafür verantwortlich, dass alle Beteiligten auf das Institutionelle Schutzkonzept des KAAD hingewiesen werden. Dieses Vorgehen soll bereits vorab dazu beitragen, dass die Beteiligten sensibilisiert werden und sich eine Kultur der Achtsamkeit und des respektvollen Umgangs einstellt.

Das Schutzkonzept des KAAD ist öffentlich zugänglich und wird wie folgt verbreitet:

- Veröffentlichung und Möglichkeit zum Download auf der KAAD Homepage
- Ausgabe bei Bewerbungsgesprächen

Der KAAD verpflichtet sich im Zuge der kritischen Auswertung eines Vorfalls oder Verdachts, spätestens nach fünf Jahren das Schutzkonzept anzupassen und weiterzuentwickeln.

Anlage 1 Selbstauskunftserklärung

Anlage 2 Verhaltenskodex

Anlage 3 Verhaltenskodex Stipendiatinnen und Stipendiaten

Anlage 4 Schema Fallbearbeitung



### Selbstauskunftserklärung

Gemäß § 3 Abs. 1 Punkt 2 der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“.

---

Name, Vorname, Geburtsdatum

---

Tätigkeit, Rechtsträger

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt<sup>1</sup> rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich mit der Ausübung meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

---

Ort, Datum, Unterschrift

---

<sup>1</sup> Es handelt sich um die im §72a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII genannten Straftaten.

## Anlage 4

## Schematische Darstellung einer Fallbearbeitung

(Die Fallkoordination liegt bei der Stabsstelle Intervention des Erzbistums Köln und umfasst die Abstimmung zwischen den Beteiligten. Die Einleitung einer ggf. notwendigen Information der Öffentlichkeit, die interne Kommunikation sowie die Benachrichtigung von beteiligten Stellen liegt jedoch bei den Verantwortlichen des KAAD e.V.) (Quelle: In Anlehnung an [https://www.erzbistum-koeln.de/rat\\_und\\_hilfe/sexualisierte-gewalt/intervention](https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/intervention))

